

Berlin, 15. März 2012
21/12
abrufbar unter www.anwaltverein.de

**Stellungnahme
des Deutschen Anwaltvereins durch den
Berufsrechtsausschuss**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
für ein Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der
Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater
(Bearbeitungsstand: 3. Februar 2012)**

Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwältin Dr. Ute Döpfer, Oberursel
Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger, Rostock
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Norbert Groß, Karlsruhe
Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin
Rechtsanwalt Markus Hauptmann, Frankfurt
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
Rechtsanwalt und Notar a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Frankfurt
Rechtsanwalt Dr. Dietrich Rethorn, Frankfurt
Rechtsanwalt Frank Röthemeyer, Balingen
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder, Köln
Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Udo Henke

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Schaffung einer Option für eine neue PartG mbH (Artikel 1 Nr. 2)

Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf (RefE) den Vorschlag des DAV auf dem Deutschen Juristentag 2010 aufgreift. Mit der PartG mbB stellt das deutsche Recht in der zentralen Frage der Berufsfehlerhaftung und ihrer Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eine Alternative zur englischen LLP zur Verfügung, die nicht mit den aus der Sicht vieler Anwälte vorhandenen Nachteilen der RA-GmbH behaftet ist, und die andererseits, was die deutsche Besteuerung als Personengesellschaft betrifft, anders als eine LLP mit Niederlassung in Deutschland, gesetzlich abgesichert ist.

Die Erfindung der neuen PartG mbB begrüßt der DAV als Erweiterung der derzeitigen Möglichkeiten des Zusammenschlusses. Sie wird sicher gut angenommen werden, auch von Berufseinsteigern und kleineren "Einheiten", denen die Anwalts-GmbH einerseits zu aufwändig erscheint und andererseits in den Rechtsbereichen, in denen ohnehin mit höheren Haftungssummen umgegangen werden muss und die klassische GbR/PartG unattraktiv wird.

Nicht nur der Gedanke "law made in Germany" spricht für die neue Form der PartG mbB. Die derzeitige Handelndenhaftung bei der PartG hat sich in der Praxis für die sachgerechte arbeitsteilige Mandatsbearbeitung und damit für die optimale Qualität der Bearbeitung als hinderlich erwiesen. Diese negative Konsequenz entfällt bei der künftigen PartG mbB.

2. Mindestversicherungssumme bei einer PartG mbB (Artikel 2 Nr. 1)

a) Die Beschränkung der Berufsfehlerhaftung auf das Gesellschaftsvermögen muss selbstverständlich durch eine angemessene Mindesthaftpflichtversicherung kompensiert werden. Der RefE greift insoweit inhaltlich auf die Regelung bei der RA-GmbH zurück. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. In den meisten Fällen wird diese Haftpflichtversicherung höher sein als das Privatvermögen der handelnden Partner, so dass die Mandanten insoweit sogar besser gestellt werden. Von Versicherern ist allerdings bei internen Gesprächen geäußert worden, die rechtstatsächlichen Unterschiede zwischen der RA-GmbH und der PartG in der Zahl der Gesellschafter könnten in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der vorgeschlagenen Regelung führen, weil wegen hoher Partnerzahl die resultierenden Beträge nicht vers-

chert werden können oder zu untragbar hohen Prämien führen. Der DAV möchte deshalb zur Detailausgestaltung der sachgerechten Mindestversicherung erst dann endgültig Stellung nehmen, wenn die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vorliegt.

- b) Der RefE stellt für § 51a Abs. 2 Satz 2 bei der Berechnung der Begrenzung der jährlichen Versicherungs-Gesamtleistung nicht nur auf die Zahl der Partner, sondern auch die Zahl „der Geschäftsführer, die nicht Partner sind“, ab. Der RefE sollte insofern überprüft werden, weil, anders als die RA-GmbH, die PartG keine Geschäftsführer kennt, die nicht gleichzeitig Gesellschafter sind.

3. Interprofessionelle Partnerschaften

Der RefE sieht für die Wirtschaftsprüfer (WP) und Steuerberater (StB) als für Rechtsanwälte sozietätsfähige Berufe eine abweichende, in der Praxis zumindest überwiegend niedrigere Höhe der Mindesthaftpflichtversicherung vor. Daraus ergibt sich die Frage, welche Regelung bei gemischten PartG gelten soll. Der RefE regelt diese Frage nicht, sondern will offensichtlich ihre Beantwortung den Gerichten überlassen. Eine solche Klärung ist in jedem Fall zeitraubend und kann den Einsatz der neuen Rechtsform in der Praxis erheblich verzögern. Ob dies sachgerecht ist, erscheint zweifelhaft. Im Interesse der Rechtssicherheit und der sofortigen praktischen Nutzbarkeit der neuen Rechtsform der PartG mbB durch gemischte PartG erscheint eine ausdrückliche Regelung im Gesetz wünschenswert.

Insofern stehen mehrere Ausgestaltungen zur Verfügung. Eine Möglichkeit ist, dass die jeweils betragsmäßig höchste Regelung gesetzlich zur Anwendung berufen wird. In Betracht kommt auch eine Mischhöhe, die ein nach der Kopfzahlrelation der Partner gewichtetes oder ein ungewichtetes Mittel sein kann. Eine 3. Möglichkeit wäre, auf die Art der jeweiligen konkreten Tätigkeit abzuheben, wobei sich aber die Schwierigkeit stellen würde, dass Rechtsanwälte auch steuerberatend und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Grenzen auch rechtsberatend tätig sein dürfen. Die Präferenz des DAV zielt auf die erste Möglichkeit, d. h. für eine gemischte PartG mbB, der auch nur ein Rechtsanwalt angehört, kommt die für die anwaltliche PartG mbB geltende Regelung der BRAO insgesamt zur Anwendung. Die Tatsache, dass es sich um eine gemischte PartG mbB handelt, sollte nicht zu einer Reduzierung des anwaltlichen Verbraucherschutzes führen. Zweckmäßigerweise sollte die Regelung in § 51a BRAO erfolgen.

Anzumerken ist, dass sich dieselbe Frage des erforderlichen Versicherungsschutzes auch bei einer gemischten PartG nur zwischen WP und StB stellt.

4. Anpassung der vertraglichen Haftungsbeschränkung durch AGB (Artikel 2 Nr. 2)

Zu begrüßen ist ferner, dass der RefE, auch insoweit einen Vorschlag des DAV aufgreifend, die Regelung der BRAO zur AGB-mäßigen Haftung für fahrlässige Berufsfehler den Regelungen der WPO und des StBG angleicht. Die jetzige Ungleichheit führt bei Beratungsmandaten zu einer die Anwaltschaft benachteiligenden Verzerrung im Wettbewerb mit WP und StB. Sie führt auch zu Problemen in gemischten Zusammenschlüssen, weil unklar ist, ob bei einem Mandat des Zusammenschlusses die Regelung der BRAO oder die der WPO bzw. des StBG gilt und ob sich daraus ggfls. interne Ausgleichspflichten ergeben können oder sollten. Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat schon vor Jahren den Gesetzgeber aufgefordert, für eine Angleichung der materiellen Berufsrechte der sozietätsfähigen Berufe zu sorgen. Dem kommt jetzt der RefE bei dem wichtigen Thema der Haftung für berufliche Fehler bzw. ihrer Beschränkung bei flankierendem erhöhtem Versicherungsschutz nach.